



# Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Sonntag, den 3. Mai 1885.

Nr. 203.

## Deutschland.

Berlin, 2. Mai. In Hamburg aus Kamerun eingetroffene Nachrichten besagen, daß der Mörder des auf einer Faktorei der Hamburger Firma Boermann angetroffenen Pantantius standrechtlich erschossen wurde und daß der Friede mit den Jostleuten wiederhergestellt ist. In einem Privatbrief wird der „Saale-Ztg.“ darüber Folgendes gemeldet:

„Der 21. März ist für die Herstellung der völligen Ordnung im Kamerungebiete ein wichtiger Tag gewesen. Es fand ein neunständiges Balaver mit den Jostleuten, Hidorpien und King Bell statt. An Bord S. M. Kanonenboot „Nöwe“ wurden die Unterhandlungen mit den Hauptlingen glücklich zu Ende geführt. Die Jostleute mußten den Mörder unseres Landmannes Pantantius ausliefern dem King Bell sich unterwerfen und das Versprechen leisten, sich dort anzusiedeln zu wollen, wo der Admiral ihnen Land anweisen würde.“

Der Mörder Ndumbe, der ohne Auftrag seiner Chefs (Hauptlinge) Pantantius getödtet hatte, wurde sofort kriegerisch abgeurtheilt und am Strande unter der deutschen Flagge erschossen. Er benahm sich sehr müthig, bekannte frei, stand gerade und aufrecht (natürlich mit verbundenen Augen) vor den Mündungen der Gewehre und fiel lautlos zu Boden.

Die durch ein besonderes Straflommando auf dem kleinen Dampfer „Dualia“ aufrecht erhaltene Handelsperre auf dem Kamerunflusse ist aufgehoben und das Delaclement an Bord zurückgeführt. Die Führer desselben erzählen uns viel Interessantes von ihrem Leben dort oben mitten in der Wildniß; sie haben einen ganz jungen Schimpanse mitgebracht, der durch sein komisches Betragen allgemeine Heiterkeit erregt.

An Bord befanden sich jetzt etwa 30 Kranke; sie leiden meist am Malariafieber, 7 oder 8 sind bettlägerig. Das Malariafieber ist bekanntlich an diesen Küsten heimisch. Einige Patienten haben Quetschungen oder andere leichte Verletzungen, wie sie an Bord eines Kriegsschiffes häufig vorkommen. Im Uebrigen ist der Gesundheitszustand ein günstiger zu nennen.“

Der neuernannte Gouverneur von Kamerun, Frhr. v. Soden, bisher deutscher Konsul in Petersburg, ist von dort hier eingetroffen und ge-

denkt Mitte Mai die Reise nach seinem neuen Bestimmungsort anzutreten.

Wie aus Brüssel gemeldet wird, begiebt sich der Vizepräsident der Internationalen Afrikanischen Gesellschaft, Oberst Strauch, demnächst behufs Organisation des Kongostaates, nach dem Kongo. Die soeben erschienene Mai-Nummer der „Deutschen Rundschau für Geographie und Statistik“ will „aus verlässlicher Quelle“ erfahren haben, daß Kapitän Hanssens nicht dem Fieber erlegen, sondern von einem weißen Bediensteten der Internationalen Afrikanischen Gesellschaft ermordet worden sei.

Aus Swaziland (östlich von der Transvaal-Republik gelegen) ist, der neuesten Kap-Post vom 8. April zufolge, eine Meldung eingegangen, daß der König auf Anregung eines Deutschen, Namens Fells, eine große Anzahl seiner Hauptlinge tödteten ließ. Der dafür angegebene Grund soll sein, daß die Hauptlinge einen Theil von Swaziland an einige transvaalische Buren abgetreten hätten und der König in Folge dessen darauf aufmerksam gemacht wurde, daß er von den Buren dieselbe Behandlung erwarten dürfe, wie sie Dinikulu in Zululand zu Theil geworden sei.

Die Frage, ob sich Zentralafrika zur deutschen Auswanderung eignet, ist angesichts der Thätigkeit der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, auf deren Anregung in der That schon Kolonisten nach Ostafrika auszubrechen in Begriffe sind, vielfach besprochen worden. Es ist daher von um so größerem Interesse, daß diese Frage vor das kompetente Forum, den deutschen Geographentag, der jüngst in Hamburg tagte, gebracht und hier einer eingehenden Erörterung unterzogen wurde. Dr. Fischer aus Zanzibar hielt dabei einen Vortrag über die „Klimatischen Verhältnisse Afrikas in Bezug auf die Verwendung überflüssiger deutscher Arbeitskraft“. Er sprach sich dabei ungefähr folgendermaßen aus:

„Ackerbaukolonien im tropischen Afrika anzulegen, ist durchaus unmöglich. Der Deutsche kann sich niemals akklimatisiren; es tritt dort bei den Weißen Blutarmuth ein; selbst wenn er das Klima aushalten sollte, so würde doch nach einigen Generationen das Geschlecht entarten, wie es mit den Portugiesen längst der Fall war. Was höher gelegene Terrains anbetrifft, so kann bis zu einer Höhe von 2000 Metern keine besondere

Besserung der Lebensbedingungen eintreten. Zwischen Tages- und Nachttemperatur herrschen große empfindliche Schwankungen. Indef darf man die Temperaturverhältnisse Zentralafrikas nicht zu sehr generalisiren; es finden sich in den verschiedenen Gebieten sehr erhebliche Abweichungen. Für den deutschen Arbeiter ist es ein großer Unterschied, ob er, wie in unserem Klima, bei einer mittleren Temperatur von 11 Grad C. lebt oder wie in den neuen deutschen Erwerbungen bei 24 Grad C. Deutsche Pflanzen verrotten dort und verkommen, auch europäische Thiere — Jagdhunde aus Deutschland zum Beispiel werden im Klima Zentralafrikas stumpfsinnig. An die Herzthätigkeit werden in jenem heißen Klima zu große Anforderungen gestellt, Herzvergrößerungen sind daher unter den Weißen nichts Seltenes. Selbst manche hochgelegene Gebiete im Innern sind ebenso ungesund und fieberhaft, wie die Küstländer. Die ungesunden Gebiete sind die fruchtbaren, die unfruchtbaren sind gesund“ — dieser Satz gilt für ganz Zentralafrika.

Überdies ist gesund, hier wächst aber auch kein Gras. Dürre Hochländer sind gesund. Zanzibar hat seit 20 Jahren weniger Regen und ist daher gesünder als früher: man könnte Zanzibar durch Abzugkanäle gesund machen, aber es wäre dann mit der Reiskultur vorbei. Die Miasmen sind eben mit der Feuchtigkeit unzertrennbar verbunden. Die Beamten der Kongo Gesellschaft verpflichten sich auch nur auf drei Jahre, dann werden sie auf Kosten der Gesellschaft zur Erholung nach Europa geschickt. Von solcher Erholung könnte aber bei deutschen Auswanderern nicht die Rede sein. Wer nur eine Nacht im Innern von Zanzibar schläft, wird ungesund von einem bössartigen Fieber ergriffen. Wenn die Karawanen durch die Bambuswälder einige Grad südlich vom Aequator ziehen, so verlieren sie in kurzer Zeit viele ihrer Träger an Fieberkrankheiten. — Dr. Fischer hat auf seinen Reisen, wie in Ausübung seines ärztlichen Berufs praktische Erfahrungen in dieser Frage mehr als genug zu sammeln vermocht und seine Angaben wiegen schwer. Mit der Zeit mag durch Bodenkultur die klimatische Lage sich bessern, indef unterliegt es keinem Zweifel, daß die Malaria stets den Weißen verderblich sein wird, welche sich dort ansiedeln sollten. Solcher Thatfachen gegenüber ist es in der That

unbegreiflich, wie Zeitschriften behaupten können, Zentralafrika sei für deutsche Auswanderung geeignet.

Die „Germania“ theilt eine Verfügung des Regierungspräsidenten in Marienwerder mit, welche Erhebungen darüber anordnet, in welchem Umfange und durch welche Umstände (gemischte Ehen etc.) in dem dortigen Regierungsbezirk die katholische Konfession auf Kosten der evangelischen Fortschritte gemacht hat. Offenbar handelt es sich um Feststellungen über das Vordringen des Pöthentums in Westpreußen, worauf neuerdings u. A. in unserem Blatte die Aufmerksamkeit hingelenkt worden.

In der literarischen Presse wird laut über die zahlreichen Ausweisungen russischer Polen aus den Provinzen Westpreußen und Posen geklagt, aber auch dortige deutsche Blätter berichten, daß dabei mit großer Härte vorgegangen werde, indem man auch Personen ausweise, welche seit Jahrzehnten auf deutschem Gebiet ansässig seien, sich verheiratet und Grundbesitz erworben hätten; es wird hinzugefügt, daß durch die Ausweisungen vielfach auch Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern entstehe. Wie die „Germ.“ berichtet, hat eine Deputation von Abgeordneten der betreffenden Landestheile den Minister des Innern aufgesucht, um ihm ein Bild von der Lage zu entwerfen. Der Minister habe erwidert, er sei nicht in der Lage, seine Verfügung zurückzunehmen, da es sich um Beschlüsse handle, die vom Staatsministerium gefaßt worden seien. Herr v. Buttlamer hielt seine Berichte den Informationen entgegen, welche ihm die Herren ertheilten, und wollte nur zugeben, daß es eine sehr beschränkte Anzahl von Personen sein könne, welche in der geschickerten Weise gebunden sind und nun das preussische Gebiet verlassen müssen; sie sollten um Gewährung einer Frist einkommen. — Es ist wahrscheinlich, daß die Härte der ergriffenen Maßnahmen von polnisch-literarischer Seite übertrieben werde; andererseits muß aber wiederholt darauf gewarnt werden, die Abhilfe der Mißstände in Westpreußen und Posen ausschließlich oder auch nur vorzugsweise in derartigen Repressivmaßregeln zu suchen. Nur von „innerer Kolonisation“, und von der Förderung des deutschen Schulwesens ist nachhaltige Besserung zu erwarten. In letzterer Beziehung können wir leider wenig von einem Re-

## Fenilleton.

### Das Testament des Herzogs von Braunschweig.

Das Testament des Herzogs Wilhelm von Braunschweig bildet noch vielfach den Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Hauptächlich ist jetzt die Rede davon, daß die Intestaterben des Verewigten dasselbe anzufechten beabsichtigten, namhafte Rechtsgelehrte sollen konsultirt sein und sich für die Ungültigkeit des Testaments ausgesprochen haben, so daß der Nichtigkeitsklage die besten Chancen des Erfolges zur Seite ständen.

Wir wissen nicht, aus welchen Quellen diese von zahlreichen Blättern gebrachten Nachrichten stammen, und eben so wenig wissen wir, ob ein in den letzten Tagen aufgetauchtes Gerücht über die bevorstehende Erledigung der Differenzen im Wege des Vergleichs auf Wahrheit beruht. Wohl aber wissen wir, daß die Intestaterben sehr weise handeln würden, wenn sie sich mit dem begnügten, was sie in Güte von den Testamentserben erlangen können. Denn mit Gewalt wird schwerlich etwas zu erreichen sein: das Testament ist gültig und die Nichtigkeitsklage ohne Aussicht; was man sich von dem Gegentheil erzählt, ist Fabel.

Der verewigte Herzog hat sein Testament bei dem Amtsgerichte zu Braunschweig errichtet und zwar im Monate April des Jahres 1877, wenn wir nicht irren, am 26. April, dem Tage nach seinem 71. Geburtstag.

Das Testament ist ein sogenanntes testamentum judicii oblatum, d. h. ein solches, dessen Errichtungsform in der Ueberreichung an das Gericht besteht. Diese Form bietet den Vortheil, daß der Testator die Testaments-Urthe verschlossen überreichen und so vor Jedermann, den er

nicht in's Vertrauen ziehen will, geheim halten kann. Der Herzog hat sich diesen Vortheil ebenfalls zu Nutzen gemacht und sein Testament verschlossen überreicht.

Irgend welche Irregularitäten oder Abweichungen von dem allgemein üblichen Modus sind dabei nicht vorgekommen, wie das Ueberreichungs-Protokoll beweist. Auch ist jedes Aufsehen thunlichst vermieden worden. Die Gerichts-Deputation, welche das Testament entgegennehmen sollte, wurde am Tage der Errichtung in den Vormittagsstunden plötzlich zum herzoglichen Residenzschlosse beschieden, woselbst alsdann das Weilere in aller Kürze und Einfachheit vor sich ging.

Ohne Zweifel hat die Abfassung des Testaments bereits geraume Zeit vor der Ueberreichung stattgefunden und zwar mutmaßlich im April 1876. Daß der Testator dabei irgend wen in's Vertrauen gezogen oder Jemandem Mittheilung gemacht hätte, ist sehr unwahrscheinlich. Eines juristischen Bestandes oder Rathes hat er sich keinesfalls bedient; die Fassung der Testaments-Urkunde läßt darüber keinen Zweifel aufkommen. Man erzählt allerdings, daß der Herzog sich durch einen hochgestellten Justizbeamten — gemeint ist vermutlich der verstorbenen braunschweigische Staatsminister Dr. Trieps — einen Testaments-Entwurf habe ausarbeiten lassen, in dessen Entwurf, wenn er wirklich existirt haben sollte, jedenfalls nicht zur Vollziehung gelangt.

Die Publikation des Testaments, welches im Depositem des herzoglichen Amtsgerichts zu Braunschweig aufbewahrt war, fand am 19. Oktober v. Js. statt, mithin bereits am nächsten Tage nach dem Ableben des Testators. Auch wurden alsbald Maßnahmen zur Sicherstellung des Nachlasses getroffen; so wurde namentlich mit Anlegung von Siegeln, so wie mit der Anordnung einer Erbschafts-Kuratel verfahren. Mit dem Amte des Erbschafts-Kurators wurde der herzog-

liche Kammerpräsident v. Hantelmann zu Braunschweig betraut.

Was den Inhalt des Testaments anbetrifft, so sind danach Erben der Herzog von Cumberland, ober, wie es im Testamente heißt, „Prinz Ernst von Hannover“ und der König Albert von Sachsen. Letzterer erhält die herzoglichen Güter in Schlesien, in so weit sie Allod, d. h. nicht Lehen oder Fideikommiss sind, Ersterer den übrigen Nachlaß, darunter das Schloß in Hiebing und das Schloß Richmond bei Braunschweig nebst der Villa. Außerdem sind einige Legate ausgeworfen, die für weitere Kreise kein Interesse bieten. Die „Umgebung“ des Herzogs und die Hofdienerschaft wird der Fürsorge „des Nachfolgers an der Regierung“ empfohlen.

Außer dem Testamente existiren noch 2 Kodizille, welche in Dels deponirt gewesen sind. In dem ersten, errichtet am 20. Juli 1882, ist ein Legat von 120,000 Mark zu Gunsten des Prinzen Wilhelm Ludwig von Baiern und dessen Gemahlin, der Prinzessin Ludowika von Baiern, ausgesetzt; in dem zweiten, unterm 8. August 1882 errichtet, wird den auf den schlesischen Besitzungen des Herzogs lebenslanglich angestellten Beamten für den Fall ihrer Pensionirung wider ihren Willen ein Ruhegehalt in gleicher Höhe mit ihren Gehaltsbezügen zur Zeit der Pensionirung zugesichert.

Nachdem die Beisehung des verewigten Herzogs erfolgt war, begab sich der Erbschaftskurator v. Hantelmann nach Osmunden und Dresden, um den ernannten hohen Erben die Nachricht von ihrer Berufung offiziell zu überbringen. Wie bekannt, hat denn auch die Antretung der Erbschaft sowohl seitens des Königs von Sachsen, als auch später seitens des Herzogs von Cumberland stattgefunden. Was nunmehr die Ansicht anlangt, daß das herzogliche Testament nichtig sei, so gründet sich dieselbe lediglich auf den Umstand, daß in dem Testamente das Wort „Erbe“ merkwür-

diger Weise überall nicht vorkommt. Man argumentirt: zu einem gültigen Testament gehört ein gültige Erbesetzung; eine Erbesetzung ist nur gültig, wenn der Einzusetzende als „Erbe“ bezeichnet ist; da nun der Herzog von Cumberland und der König von Sachsen im herzoglichen Testament nicht ausdrücklich als „Erben“ bezeichnet sind, so sind sie nicht gültig eingesetzt und ist folglich auch das Testament überhaupt ungültig.

Es ist nun zwar zugegeben, daß zu einem gültigen Testamente eine gültige Erbesetzung gehört und daß in juristisch gut abgefaßten Testamenten bei der Erbesetzung der Ausdruck „Erbe“ fast stets gebraucht wird; allein nicht minder richtig ist es andererseits, daß der Gebrauch des Wortes „Erbe“ bei der Erbesetzung trotz aller Zweckmäßigkeit nach dem auch in Braunschweig geltenden gemeinen Rechte keineswegs völlig unerlässlich ist. Der berühmte Rechtslehrer und Mitarbeiter am deutschen Zivilgesetzbuch, Professor Dr. Windscheid zu Leipzig, sagt im § 546 seines Lehrbuches darüber: „Eine bestimmte Form der Erklärung (ev. Erbesetzung) ist nicht erforderlich; es genügt, daß aus den gebrauchten Worten mit Sicherheit der Erbesetzungswille erkannt werden könne. Namentlich ist der Gebrauch des Wortes „Erbe“ nicht erforderlich, wie umgekehrt aus dem Gebrauche dieses Wortes nicht mit Nothwendigkeit folgt, daß wirklich eine Erbesetzung und kein Vermächtniß gewollt sei. Es darf nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß der Erblasser die Worte „Erbe“, „Vermächtniß“, „vermachen“ in ihrer technisch-juristischen Sinne verstanden habe. Selbst bei den Römern, die es mit dem Ausdruck „hereditas“ streng nahmen, war dieser Ausdruck nicht schon entscheidend.“

(Schluß folgt.)

